



Österreichische Liga  
für Menschenrechte

---

**BEFUND**  
**2019**

---

---

# I N H A L T

---

- 3 [Barbara Helige](#): Vorwort
- 4 [Barbara Helige](#): Wird es ein stiller Tod der Justiz?
- 6 [Cornelia Koller](#): Überlegungen zum staatsanwaltschaftlichen Weisungsrecht
- 8 [Nicolin Irk /Annemarie Pervan](#): Menschenrechte als saures Wahlzuckerl?
- 10 [Milena Gauß](#): Aspekte geschlechtsspezifischer Verfolgung im Asylrecht
- 12 [Sebastian Öhner](#): Wie Kinder ihr Recht auf den Schutz der Umwelt selbst in die Hand nehmen – und welche Unterstützung sie dabei benötigen
- 14 [Erwin Riess](#): UN-Konvention: Österreich verfehlt die Vorgaben deutlich
- 16 [Karin Zauner-Lohmeyer](#): Das Recht auf Wohnen und die Wirklichkeit
- 18 [Carla Amina Baghajati](#): Musliminnen am Wort: eine Deklaration muslimischer Frauen
- 20 [Andreas Brunner](#): LGBTIQ: Kampf um gesellschaftliche Anerkennung
- 22 [Klaus Unterberger](#): It's the society, stupid!

---

## IMPRESSUM

---

**Herausgeberin:** Barbara Helige, Österreichische Liga für Menschenrechte, Rahlgasse 1/26, 1060 Wien,

**Chefredaktion:** Marion Wisinger

**AutorInnen dieser Ausgabe:** Carla Amina Baghajati, Andreas Brunner, Milena Gauß, Barbara Helige, Nicolin Irk, Cornelia Koller, Sebastian Öhner, Annemarie Pervan, Erwin Riess, Klaus Unterberger, Karin Zauner

**Lektorat & Koordination:** Domus Verlag, Andrea Helige, Lilo Stranz, office@domusverlag.at

**Graphisches Konzept & Umsetzung:** Domus Verlag, Alin-Gabriel Varvaroi

**Verlags- & Herstellungsort:** Wien



## ES MANGELT AN RESPEKT

Text / Dr. Barbara Helige, Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte

**A**lle Jahre wieder erstattet die Österreichische Liga für Menschenrechte ihren jährlichen Menschenrechtsbefund und lässt dabei das abgelaufene Jahr unter besonderer Beobachtung der grundrechtlichen Aspekte Revue passieren. Hier sei an dieser Stelle den so sachkundigen Autorinnen und Autoren gedankt, die den Finger in menschenrechtliche Wunden legen.

Das Jahr 2019 war nicht zuletzt geprägt von den politischen Ereignissen, aus denen das Scheitern der österreichischen Bundesregierung nach nicht einmal zwei Jahren herausragt. Dieses ist auch aus menschenrechtlicher Sicht bemerkenswert:

Im Rückblick war ein zumindest zwiespältiges Verhältnis mancher Regierungsmitglieder zur Rechtsstaatlichkeit zu erkennen, das in dieser massiven Ausprägung doch überraschte. Selbst wenn diese Mitglieder nicht mehr im Amt sind, so ist doch Besorgnis angebracht.

Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Gesetze, Verfassung und internationale Verpflichtungen vor allem als Hemmschuh bei der Umsetzung phasenweise menschenverachtender Politik angesehen wurden. Und es ist sichtlich immer wieder aufs Neue zu betonen: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind für ein funktionierendes und grundrechtlich fundiertes Staatswesen untrennbar miteinander verbunden. So sehr die Demokratie die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger bei der staatlichen Willensbildung vorsieht, so sehr bedarf es eines rechtlichen Rahmens, der diese Willensbildung nicht in Willkür ausufern lässt. Das beste Beispiel bilden hier Diskriminierungsverbote gegenüber Minderheiten, die aus gutem Grund verfassungsrechtlich und im Rahmen internationaler Verträge kodifiziert wurden.

Groß wäre hier die Gefahr, dass berechnete Interessen bei Mehrheitsentscheidungen zu kurz kämen. Aber eben diese Bindung auch der Politik an die wichtigsten rechtlichen Bausteine macht den zivilisierten Staat aus. In einem solchen Staat stellt die Verwaltung, aber auch die Gesetzgebung gewisse Grundsätze nicht in Frage, auch wenn sie die Möglichkeiten der Politik einengen. Und an eben diesem Respekt

mangelte es in der abgelaufenen Legislaturperiode bei wichtigen politisch Verantwortlichen. So, als der Innenminister die Europäische Menschenrechtskonvention „als irgendeine seltsame rechtliche Konstruktion, teilweise viele, viele Jahre alt, (...) die uns hindert, das zu tun, was notwendig ist“ abtat. Damit versuchte er ein Fundament abzugraben, das die Basis eines Staates darstellt, der die Menschenwürde kompromisslos hochhält und achtet.

Von der kommenden Regierung erwarten wir daher nicht nur dort vernünftige Maßnahmen zu setzen, wo der Menschenrechtsbefund schwerwiegende Defizite ortet. Am wichtigsten wird es sein, den Respekt für jene Dokumente und Verpflichtungen, die die menschenrechtliche Basis unserer aufgeklärten Gesellschaft bilden, wieder deutlich zum Ausdruck zu bringen. Es darf keinen Zweifel daran geben, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind.

„ Gesetze als Hemmschuh der Politik? “



## WIRD ES EIN STILLER TOD DER JUSTIZ?

Text / Dr. Barbara Helige, Präsidentin der Österreichischen Liga für Menschenrechte

Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist ein Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaats. Die Bindung des Einzelnen, aber auch die Bindung der staatlichen Organe an die Gesetze ist wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Staatswesen. Die Menschen müssen sich allerdings auch darauf verlassen können, dass die Gesetze eingehalten werden bzw. die Nichteinhaltung sanktioniert wird. Dies liegt in erster Linie in den Händen der Justiz. Aber auch das Funktionieren der Gerichtsbarkeit ist von brauchbaren Rahmenbedingungen abhängig. Ein Verlust dieser Rahmenbedingungen hat früher oder später Qualitätsverluste zur Folge, die geeignet sind,

auf längere Sicht das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Justiz zu untergraben.

Wenn Justizminister Jabloner – ein abwägender Spitzenjurist – bereits wenige Wochen nach Übernahme seiner Funktion einen „stillen Tod der Justiz“ fürchtet, dann muss man diese Warnung ernst nehmen. Und es gibt massive Anzeichen, dass diese Entwicklung – obwohl schon seit Jahren zu beobachten – an Rasanz gewonnen hat: Wenn vielleicht auch nur symbolisch bemerkenswert, wurde in der letzten Legislaturperiode das Justizministerium zum „Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“. Ein Schelm, wer darin eine Zurückdrängung der Bedeutung der dritten Staatsgewalt erkennt. Massiver noch wirkt sich der Umstand aus, dass schon seit vielen Jahren die Justiz ausgehungert wird. Vor allem bei BeamtInnen und Vertragsbediensteten wird so massiv gespart, dass das zu Leistungseinschränkungen führen muss. So musste als Notmaßnahme die telefonische Erreichbarkeit in manchen Bereichen reduziert werden, worunter der viel propagierte Servicecharakter leidet.

Das Gegenargument, wonach die Digitalisierung der Justiz noch nicht weit fortgeschritten und dort genug Sparpotenzial vorhanden sei, hinkt: Es wäre ja wohl Aufgabe der bisherigen Regierungen gewesen, diese voranzutreiben. Allerdings wurde auch da schon bei den zur Verfügung gestellten Budgetmitteln gespart, sodass teure Investitionen in die technische Ausstattung seit Jahren zeitlich immer weiter nach hinten verschoben werden müssen.

„Massives Sparen bedingt Einschränkungen.“

„Menschen verlieren das Vertrauen in die Justiz.“

Gleichzeitig verlangt die Justiz der rechtsuchenden Bevölkerung in Form hoher Gebühren bemerkenswerte finanzielle Leistungen ab. Die für die Inanspruchnahme der Gerichte zu leistenden Gebühren sind so hoch, dass die Einbringung einer zivilrechtlichen Klage wirtschaftlich wohl überlegt sein will. Immerhin gibt es keine Garantie, dass die ausgelegte Gerichtsgebühr selbst im Fall des Prozessgewinns vom Gegner zurückgeholt werden kann. Auch wenn ein scheidungswilliges Ehepaar für eine einvernehmliche (!) Scheidung 586 Euro an das Gericht bezahlen muss, stellt das für viele Menschen eine erhebliche Belastung dar, selbst wenn sie nicht mittellos sind.



Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass Gerichtsgebühren und Geldstrafen, die die gesamte Gerichtsbarkeit ausfinanzieren, gar nicht der Justiz zugute kommen, sondern im allgemeinen Budget aufgehen. Dennoch: Nur der Strafvollzug – wohl eine Kernaufgabe des Staates – macht den Zuschuss allgemeiner Steuermittel notwendig. Bei so hohen Kosten ist es der rechtsuchenden Bevölkerung aber nicht zumutbar, mit unbesetzten Planstellen und überlasteten Kanzleien konfrontiert zu werden, wiewohl die BeamtInnen und Vertragsbediensteten mit vollem Einsatz versuchen, der überbordenden Arbeit trotzdem Herr zu werden. Dieses hohe Arbeitsethos hat seinen Preis. MitarbeiterInnen der Gerichte erkranken oder verlassen die Justiz in Richtung einer weniger belastenden Arbeit. Damit werden die verbliebenen Kräfte noch mehr belastet.

Gefährlich für die rechtsstaatliche Demokratie wird eine derartige Entwicklung dann, wenn sich Menschen von der Justiz abwenden und das Vertrauen verlieren, dass ihre Ansprüche von kompetenten Organen in brauchbarer Zeit seriös bearbeitet werden. Als Beispiel möge hier eine wichtige gesetzliche Regelung jüngerer Ursprungs dienen: Im Gewaltschutzgesetz wurde ein System geschaffen, das Menschen, die Gewalt ausgesetzt sind – meist handelt es sich um Frauen – möglichst weitreichenden Schutz zukommen lassen soll. Die Betroffenen können sich darauf verlassen, dass der ihnen zuerkannte Schutz auch konsequent exekutiert wird. Ist das einmal nicht mehr der Fall, ist das Gesetz wertlos. Das Vorhaben, Gewalt in der Familie zurückzudrängen, müsste dann scheitern.

Dieses Vertrauen, die Sicherheit, sich an „den Staat“ wenden zu können, ist von größter Bedeutung. Geht diese Gewissheit verloren, kann das gesamte Rechtssystem ins

Wanken geraten. Den in der Justiz Beschäftigten ist ebenso wie der Bevölkerung dieses funktionierende Rechtssystem ein großes Anliegen. Das ist mit ein Grund, warum die Gerichte nach wie vor funktionieren. Den zuletzt politisch Verantwortlichen scheint das aber nicht in der notwendigen Tragweite bewusst zu sein. Und so ist wohl auch der von der Justiz schon seit Jahren geäußerte Hilferuf zu verstehen, den der derzeitige Bundesminister Jabloner mit markanten Worten auf die Agenda der nächsten Bundesregierung gesetzt hat. Es bedarf keiner politischen Umstürze oder rechtsstaatsfeindlicher Verfassungsgesetze, um hier großen Schaden anzurichten. Schon durch chronische Unterdotierung kann eine derartige Entwicklung schleichend passieren.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist hinzuzufügen: Eine funktionierende Gerichtsbarkeit ist von besonderer Bedeutung für jene Menschen, die weder über finanzielle Möglichkeiten

noch über ausreichend Einfluss verfügen, um ihre Interessen auch anders durchzusetzen. Der demokratische Rechtsstaat Österreich ist der Bevölkerung schuldig, die Institution Gerichtsbarkeit so funktionsfähig zur Verfügung zu stellen, dass der Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz nicht inhaltsleer bleibt, sondern sich jedermann auf die Gerichte verlassen kann.

” **Funktionierende  
Gerichtsbarkeit  
ist unabdingbar.** “



# ÜBERLEGUNGEN ZUM STAATSANWALTSCHAFTLICHEN WEISUNGSRECHT

**Text /** Staatsanwältin Mag. Cornelia Koller, Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Leiterin einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe bei der Staatsanwaltschaft Graz mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Finanzdelikte

**F**akt ist, dass im Jahr 2017 in insgesamt 68.943 Ermittlungsverfahren (nur) 37 Weisungen des Justizministeriums erteilt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 0,05 Prozent und unterstreicht die Qualität der Arbeit der (Ober-)Staatsanwaltschaften. Dennoch kommt es trotz dieses geringen Anteils immer wieder vor, dass erteilten Weisungen – welchen Inhalts auch immer – politische Einflussnahme unterstellt wird. Diese Anscheinsproblematik schadet der Justiz und der Politik gleichermaßen, weshalb der Organisation des staatsanwaltschaftlichen Weisungsgefüges gerade in Hinblick auf das für einen funktionierenden Rechtsstaat erforderliche Vertrauen der Bevölkerung in die Organe der Strafrechtspflege trotz nur geringer Anwendungsfälle erhebliche Bedeutung zukommt.

„ Weisungsrecht bedeutet Qualitätskontrolle. “

Durch die 2008 in Kraft getretene Strafprozessreform wurden wesentliche Aufgaben im Ermittlungsverfahren von dem davor zuständigen unabhängigen Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft übertragen. Die Staatsanwaltschaften sind sehr gut in diese neue Rolle gewachsen, gleichzeitig jedoch verstärkt in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten. Anders als bei Entscheidungen der unabhängigen Gerichte wird bei der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft aber vielfach bereits aufgrund ihrer Anbindung an eine politische Weisungsspitze eine unsachliche Beeinflussung vermutet. Die Erfahrung zeigt, dass solchen Unterstellungen mit sachlichen Argumenten nur unzureichend begegnet werden kann.

Die verpflichtende Veröffentlichung von Weisungen im Ermittlungsakt und die Implementierung des Weisungsrates reichen nicht aus, um die vorhandene Skepsis gegenüber der Rechtmäßigkeit von erteilten Weisungen auszuschalten. Dieses – sachlich unbegründete – Misstrauen ist im Wesentlichen auf zwei Umstände zurückzuführen:

Das von der Staatsanwaltschaft geleitete Ermittlungsverfahren dient der Klärung von Sachverhalt und Tatverdacht (§ 91 StPO). Ausgehend von einer noch ungeklärten Stichhaltigkeit der erhobenen Vorwürfe sieht das Gesetz – anders als im gerichtlichen Hauptverfahren – zum Schutz von Persönlichkeitsrechten der Beteiligten in diesem Stadium

## AUF EINEN BLICK

In der Öffentlichkeit wird die Rechtmäßigkeit von staatsanwaltschaftlichen Weisungen sehr oft angezweifelt. Nur die Einrichtung einer unabhängigen Weisungsspitze wäre ein nachhaltiger Weg, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zu stärken.

keine Öffentlichkeit vor. Demgemäß können die Staatsanwaltschaften die Gründe für ihre Entscheidungen oft nur sehr eingeschränkt öffentlich darlegen.

Nur wenn die Staatsanwaltschaft (bei genügender Beweislage) Anklage erhebt, werden ihre Handlungen in einer Hauptverhandlung öffentlich. Die öffentliche Erörterung von als nicht beweisbar erkannten Vorwürfen würde hingegen den Rechtsfrieden neuerlich stören und hat daher zu unterbleiben. Die an sich wünschenswerte Transparenz des staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsvorganges findet also ihre Grenzen im Persönlichkeitsschutz.

Des Weiteren ist das eigentliche Problem – wie bereits ausgeführt – nicht ein tatsächlicher Missbrauch des ministeriellen Weisungsrechts, sondern bereits die schlichte Möglichkeit eines Regierungsmitgliedes, und damit einer regelmäßig intensiv in das (partei-)politische Geschehen



involvierten Person, in ein anhängiges Verfahren einzugreifen.

Die Weisung selbst ist ein Instrument der Qualitätskontrolle und daher jedenfalls beizubehalten. Diskutiert werden muss jedoch in Anbetracht dieses geschilderten Spannungsfeldes die konkrete Ausgestaltung der Weisungsspitze.

Gerade auch die im Mai 2019 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Haftbefehl, mit der ausgesprochen wurde, dass die deutschen Staatsanwaltschaften, deren Weisungsrecht dem österreichischen System sehr ähnlich ist, keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive bieten, um zur Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls befugt zu sein, zeigt, dass die Diskussion um die Organisation und Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze kein innerösterreichisches Spezifikum darstellt.

Wie die Rechtsordnungen vieler moderner Staaten zeigen und auch die Europäische Union in ihrem Grünbuch zur Schaffung der Europäischen Staatsanwaltschaft [KOM (2001)715] darlegt, ist die Einrichtung einer Weisungsspitze,

die nicht gleichzeitig ein politisches Amt ausübt und daher von der Öffentlichkeit ausschließlich als Experte wahrgenommen wird, der erfolgreichste Weg, um der Staatsanwaltschaft das Hinkebein der Anscheinsproblematik zu nehmen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität und Unabhängigkeit von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen zu stärken.

Dabei muss die detaillierte Ausgestaltung dieses Amtes wohl überlegt und durch Einbeziehung verschiedener Experten aus dem strafrechtlichen, aber auch dem verfassungsrechtlichen Bereich mit einem möglichst breiten und umfassenden Fachwissen unterlegt werden. Gewisse Eckpunkte müssen allerdings bereits am Beginn des Diskurses feststehen, um den Erfolg eines solchen Projektes nicht von vornherein zu gefährden.

So muss unstrittig sein, dass es sich beim obersten Staatsanwalt/bei der obersten Staatsanwältin um ein Organ der Rechtsprechung im Sinne des Artikel 90 B-VG handelt, das die Ernennungserfordernisse der §§ 174 Abs 1 iVm 26 RStDG erfüllt und bereits über eine längere Zeit seine Experteneigenschaft unter Beweis gestellt hat. Es darf keine Wiederbestellungsmöglichkeit geben und die Bestelldauer muss jedenfalls über die Dauer einer Legislaturperiode des Nationalrates hinaus von Beginn an festgelegt werden. Auf die fachliche Expertise und die Zusammensetzung des Auswahlgremiums wird höchster Wert zu legen sein und die parlamentarische Kontrolle muss derart ausgestaltet werden, dass es keine Einflussmöglichkeit auf laufende Verfahren gibt, sondern die parlamentarische Verantwortlichkeit und eine allenfalls damit einhergehende Auskunftspflicht über konkrete Verfahren nur nach deren Beendigung wahrgenommen werden darf.

Durch diese Voraussetzungen soll gesichert sein, dass es sich um eine

echte, allein der Rechtsprechung zurechenbare Weisungsspitze ohne jegliches parteipolitisches Besetzungskalkül handelt. Nur wenn diese völlige Entflechtung von Rechtsprechung und Exekutive gelingt, wäre es möglich, die dargelegte Anscheinsproblematik aufzulösen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit nachhaltig zu stärken. Eine Lösung ohne klare Trennung (und ohne entsprechende verfassungsrechtliche Absicherung) ist hingegen strikt abzulehnen und würde nur zu einer weiteren Verkomplizierung des Systems ohne tatsächliche Verbesserung führen.

„ **Unpolitische Weisungsspitze stärkt Vertrauen.** “



## MENSCHENRECHTE ALS SAURES WAHLZUCKERL?

**Text** / Nicolin Irk, Studium der Politikwissenschaften und der Volkswirtschaft, Annemarie Pervan, Studium der Politik- und Rechtswissenschaften. Beide Praktikantinnen bei der Österreichischen Liga für Menschenrechte.

Die Ibiza-Affäre, das prompte Abtreten aller FPÖ-Regierungsmitglieder und der darauffolgende Misstrauensantrag gegen Bundeskanzler Sebastian Kurz ließ die ÖVP-FPÖ-Regierung vergangenen Frühling dramatisch auseinanderbrechen. Dies setzte den Startschuss für Neuwahlen, was wiederum erneute, teils unerbittliche Auseinandersetzungen aller Parteien bedeutete. Das steigende Umweltbewusstsein, aber auch eine neue Parteivorsitzende brachten mit sich, dass sich das Kräfteverhältnis zwischen den Wettbewerbern im Vergleich zu 2017 nachhaltig änderte. Für die Österreichische Liga für Menschenrechte stellt sich hier

„ Ein brisantes Thema bleibt die Migration. “

die Frage, inwiefern und auf welche Weise Menschenrechte von den Parteien in dem kurzen Wahlkampf thematisiert wurden.

Allen voran stand der Klimaschutz, der laut einer Studie des SORA-Instituts das meistdiskutierte Wahlkampfthema für die 1.226 Befragten darstellte. Eine saubere Umwelt ist als Menschenrecht zu konstatieren. So legte die Weltgesundheitsorganisation fest, dass Menschenrechte in einer verschmutzten Umwelt nicht gesichert werden könnten und Verbrechen gegen „Mutter Natur“ mit Menschenrechtsverletzungen gleichzusetzen seien. Obwohl alle Parteien den Klimaschutz mittlerweile in ihrem Wahlprogramm verankert hatten, nahm dieser einen unterschiedlichen Stellenwert ein. Während die Grünen seit jeher für Umweltschutz einstanden, sorgte bei den Ex-Regierungsparteien das plötzliche Umweltbewusstsein für etwas Schmunzeln, wenn man sich an Aktionen wie „Tempo 140“ oder die Einschränkung von NGOs bei Umweltverträglichkeitsprüfungen zurückerinnerte. Vor allem die bisher zögerliche Haltung der ÖVP, FPÖ und SPÖ gegenüber schnellen Veränderungen und kurzfristig implementierten Umweltschutzmaßnahmen wie einer CO<sub>2</sub>-Steuer – und das bei wochenlangen Waldbränden, überfluteten Städten und anhaltenden Dürren – zeigte sich auch im Wahlkampf deutlich.

Ein ebenso brisantes Thema war, ist und bleibt die Migration. Laut der SORA-Studie gab rund ein Viertel der Befragten an, das Thema Zuwanderung intensiv diskutiert zu haben.

„ Saubere Umwelt ist ein Menschenrecht. “

Dieses offensichtlich bestehende Interesse scheint im Widerspruch zu den sinkenden Asylantragszahlen zu stehen, die sich im Vergleich zu knapp 90.000 Anträgen 2015 nun im Jahr 2019 auf ein Zehntel davon reduzierten. Jene Partei, die sich wohl am meisten mit diesem Thema beschäftigte, war – wenig überraschend – die FPÖ. Diese forderte unter anderem die Nullzuwanderung in das Sozialsystem sowie eine intensive Überprüfung des Asylstatus.

Eine ebenso strenge Linie hatte die ÖVP, die wieder einmal Obergrenzen für die Aufnahme von Flüchtlingen forderte – was bedeuten würde, dass Österreich als einzelnes Mitglied der EU die Genfer Flüchtlingskonvention ausblenden würde. Menschenrechtlich nicht entsprochen hat auch der Vorschlag der ÖVP, den Betroffenen vor Ort bzw.





in EU-Drittstaaten zu helfen, da laut Amnesty International die Bedürfnisse von Flüchtlingen in vielen dieser Länder nicht ausreichend beachtet werden können.

Auch die Mindestsicherung neu warf menschenrechtliche Bedenken auf. So vertrat die ÖVP im Wahlkampf weiterhin die Haltung, dass etwa Menschen, die weniger gut Deutsch sprechen, auch weniger Sozialhilfe bekommen sollten. Man wollte an der „konsequenten Umsetzung“ der Mindestsicherung neu festhalten und sogar eine Taskforce „Sozialleistungen“ für Zuwandernde implementieren, berichtete etwa „Die Presse“. Die SPÖ kritisierte diese Auffassung stark und argumentierte, dass die Mindestsicherung neu und auch das Gewaltschutzpaket von Türkis-Blau zu einer drastischen Verschlechterung für Frauen in Österreich geführt hätten. Auch die Grünen betonten, dass die Neuregelung die bestehende schlechte Lage von benachteiligten Menschen weiter verschlechtern würde – vor allem Kinder seien besonders stark betroffen.

Die bereits erfolgten und auch einige der im Wahlkampf angekündigten Neuregelungen zur Mindestsicherung sind aus menschenrechtlicher Sicht als äußerst bedenklich einzustufen (siehe Liga-Magazin 1, 2019, Schwerpunktthema Mindestsicherung). Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf soziale Sicherheit.

Ein aus der menschenrechtlichen Perspektive wichtiges Thema im Wahlkampf war die Einführung des 12-Stunden-Tages. ÖVP und FPÖ befürworteten diesen und argumentierten die Regelung mit der erhöhten Flexibilität für Arbeitnehmer\*innen. Zudem sollte der 12-Stunden-Tag dazu beitragen, Österreich zu einem attraktiveren Wirtschaftsstandort zu transformieren. Obwohl die NEOS Mängel in der Umsetzung kritisierten, betrachteten

sie die Flexibilisierung als richtig. Denn der 12-Stunden-Tag ermögliche vor allem kleinen und mittleren Betrieben, bei besonders hohen Auslastungen flexibler zu arbeiten. Arbeitnehmer\*innen und -geber\*innen würden dabei gleichermaßen profitieren. Kritik kam vonseiten der SPÖ, die ein Übergehen der Rechte der Arbeitnehmer\*innen konstatierte. Außerdem wurden aus SPÖ-Sicht die Sozialpartner nicht ausreichend einbezogen. Die Grünen setzten sich für eine 35-Stunden Woche und somit gegen den 12-Stunden-Tag ein. Laut Werner Kogler nütze die Regelung nur Arbeitgeber\*innen, wenn kein Austausch mit Arbeitnehmer\*innen auf Augenhöhe stattfindet. Dieser sei nicht gewährleistet.

Menschenrechtlich gesehen, ist der 12-Stunden-Tag äußerst bedenklich. In Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichten sich die Vertragsstaaten, zu denen Österreich gehört, jedem Menschen das Recht auf gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Nicht selten führt die Flexibilisierung zu negativen Auswirkungen für Arbeitnehmer\*innen, da dadurch die Belastung steigt und die Freizeit drastisch gekürzt wird.

Wie man erkennen kann, herrschen unter den Parteien grundlegend unterschiedliche Auffassungen darüber, wie Menschenrechte umgesetzt werden sollten oder welche Geltung internationale Verträge haben. Letztendlich bleiben die Menschenrechte manchmal bloß ein saures Wahlzuckerl. Denn vieles, was zunächst attraktiv erscheint, hinterlässt einen sauren Nachgeschmack, wenn nämlich die zukünftige Regierung letztendlich die in diesem Land lebenden Menschen in ihren Menschenrechten verletzt.

„ **Der 12-Stunden-Tag ist rechtlich bedenklich.** “



## ASPEKTE GESCHLECHTSSPEZIFISCHER VERFOLGUNG IM ASYLRECHT

**Text / MMag.** Milena Gauß arbeitete als Juristin im Bereich Asylrecht für die Rechtsberatung der Caritas Wien, spezialisiert auf geschlechtsspezifische Verfolgung sowie gesetzliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

### Herausforderungen im österreichischen Asylverfahren

Obwohl die Asylantragszahlen im Jahr 2019 weiter stark zurückgegangen sind, bleibt der Ton in der Debatte über Asylpolitik aus menschenrechtlicher Perspektive höchst besorgniserregend. Während weltweit ca. die Hälfte aller Flüchtlinge weiblich ist<sup>1)</sup>, schaffen den gefährlichen Weg nach Europa weniger Frauen als Männer. Laut der (vorläufigen) Asylstatistik des BMI wurden 2019 nur 35,05 Prozent aller Asylanträge von Frauen (bzw. Mädchen) gestellt.<sup>2)</sup> Aus welchen Gründen diese Frauen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und wie viele von ihnen Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung sind, ist statistisch nicht erfasst. Relativ viele der asylsuchenden Frauen sind mit geschlechtsspezifischer Verfolgung konfrontiert.

Unter geschlechtsspezifische Verfolgung fallen unter anderem die Flucht vor Zwangsheirat, häusliche Gewalt, schädliche traditionelle Praktiken (z.B. weibliche Genitalverstümmelung – FGM), Verbrechen „im Namen der Ehre“, Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung sowie Menschenhandel (z.B. Zwangsprostitution). Drei aktuelle Beispiele zur Veranschaulichung:

Hadiya wurde als Kind, wie es den gesellschaftlichen Konventionen in Somalia entspricht, pharaonisch beschnitten<sup>3)</sup>. Sie leidet massiv unter den physischen und psychischen Folgen. In Österreich unterzieht sie sich einer rekonstruktiven operativen Maßnahme. Im Falle einer Rückkehr

würde die junge Frau mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit abermals FGM unterzogen.

Zarah wurde als 15-Jährige gegen ihren Willen verheiratet. Ihr Ehemann ist ihr gegenüber massiv gewalttätig. In ihrem Herkunftsland gibt es keine Frauenhäuser, häusliche Gewalt stellt keinen Straftatbestand dar und ihre Familie unterstützt sie nicht. Zarah und ihr Mann fliehen vor dem Krieg. In Österreich ist er weiterhin gewalttätig. Zarah findet Zuflucht in einem Frauenhaus und reicht die Scheidung ein. Ihre Familie erfährt von der „Schande“ und verstößt sie. Im Falle einer Rückkehr wäre sie von Ehrenmord bedroht.

Rose wächst in ärmlichen Verhältnissen in Benin City auf. Sie lernt eine Frau kennen, die ihr verspricht, dass sie in Europa als Frisörin arbeiten kann. Die Frau wird die Ausreise bezahlen und organisieren. Rose wird nach Europa gebracht. Es stellt sich heraus, dass sie getäuscht wurde. Rose wird gezwungen, sich zu prostituieren. Alles, was sie verdient, muss sie abgeben, angeblich hat sie noch „hohe Schulden“. Rose gelingt es, den Menschenhändlern zu entkommen. In einem Strafverfahren sagt sie als Zeugin gegen mehrere Täter aus.

### Schutz in Österreich?

Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung können unter Umständen ein Aufenthaltsrecht und somit Schutz in Österreich bekommen. Der stärkste Schutz ist der Asylstatus.

Voraussetzung dafür ist, dass der Betroffenen in ihrem Heimatland Verfolgung (im Sinne schwerer Menschenrechtsverletzung) droht und zwar aus einem (oder mehreren) der in Art 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründe (ethnische Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe). Der Konventionsgrund, der in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung am häufigsten zu Tragen kommt, ist der der sozialen Gruppe. Personen, die ihr angehören, weisen ein gemeinsames Merkmal auf. Dieses ist oft angeboren, unabänderlich oder für die Identität so prägend, dass es unzumutbar wäre, es abzuändern. Wenn wir die eingangs genannten Beispiele betrachten, sehen wir, dass Hadiya der sozialen Gruppe der von FGM bedrohten jungen Frauen und Zarah der sozialen Gruppe der alleinstehenden/geschiedenen irakischen Frauen ohne familiäres Netz angehören.

Asyl wird gewährt, wenn die Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes vom Staat ausgeht (z.B. außereheliche Beziehungen sind als „Zina“ sowohl nach dem afghanischen Strafgesetz als auch nach der Scharia verboten. Frauen, die ihrer Familie etwa wegen häuslicher Gewalt, „davonlaufen“, werden oft der Zina beschuldigt). Gehen die Verfolgungshandlungen hingegen von privaten Akteuren (z.B. Familienmitgliedern) aus, sind sie nur dann asylrelevant, wenn der Heimat-Staat nicht fähig oder willens ist, die Betroffene nachhaltig davor zu



schützen. Weiters wird Asyl nur gewährt, wenn die betroffene Person (mangels innerstaatlicher Fluchtalternativen) im gesamten Staat nicht vor Verfolgung sicher ist. Darüber hinaus muss die Verfolgungshandlung noch aktuell sein, denn Asyl erhält man nicht für erlittenes Unrecht, sondern als Schutz vor zukünftigen Menschenrechtsverletzungen.

Ob Asyl gewährt wird oder nicht, hängt stets von einer Einzelfallprüfung ab. Erhält eine Betroffene kein Asyl, wird geprüft, ob sie womöglich gem § 8 AsylG dennoch nicht abschiebbar ist, weil ihr in ihrem Herkunftsland Folter oder unmenschliche/erniedrigende Strafe oder Behandlung droht oder ihr Leben aufgrund willkürlicher Gewalt (etwa eines Krieges) ernsthaft gefährdet ist. Verneint die Behörde auch dies, prüft sie zuletzt, ob eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen ist. Dieser nur temporäre Schutz wird insbesondere dann erteilt, wenn dies iSd §57 Abs 1 Z 2 AsylG zur Gewährung der Strafverfolgung erforderlich ist (denken wir an Rose, die eine wichtige Zeugin im Strafverfahren ist), oder wenn iSd § 57 Abs 1 Z 3 AsylG aufgrund von Gewalt eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde und die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

### Prüfung der Fluchtgründe kann Retraumatisierung verursachen

Eine der größten Herausforderungen, die sich im Umgang mit Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt stellt, ist sicherlich ihre Identifizierung. Zum einen fällt es Betroffenen oft schwer, über das – traumatisierende – Erlebte zu sprechen. Gibt es keine gesicherten Beweise, hinterfragt die Behörde, deren Aufgabe es ist zu prüfen, inwieweit Fluchtgründe glaubhaft sind, die Angaben der Asylsuchenden ganz genau. Dabei werden der Asylsuchenden Vorhalte gemacht,

wobei die Befragung durchaus mit einem Verhör vergleichbar ist.<sup>4)</sup> Gerade bei Betroffenen sexueller Gewalt geht das Wiedererleben der Hilflosigkeit oft mit der Gefahr einer Retraumatisierung einher.

Weiters sind sich Betroffene geschlechtsspezifischer Verfolgung oft gar nicht bewusst, dass sie eigenständige Fluchtgründe haben.<sup>5)</sup> Beispielsweise floh eine Frau mit ihrem Mann, da er politisch verfolgt wurde. Auf Grund von Gewalt trennte sie sich in Österreich von ihm und brachte eine Scheidungsklage ein (weshalb sie in ihrem Heimatland Verfolgung ausgesetzt wäre). In ihrer Einvernahme erzählte sie, mangels Bewusstsein über die Asylrelevanz ihrer eigenen Probleme, nur von denen ihres Ex-Mannes. Hier zeigt sich auch, wie fatal es in der Praxis sein kann, wenn die Person, die das Ermittlungsverfahren für die Behörde leitet, nicht hinreichend sensibilisiert ist oder nicht über ein umfassendes länderspezifisches Fachwissen verfügt und keine ergänzenden Fragen stellt.

Es wäre wichtig, hier schon bei der polizeilichen Erstbefragung anzusetzen. In der Praxis gestaltet sich die Asylantragstellung eines Familienverbandes mitunter so, dass zuerst der Vater nach seinen Fluchtgründen, die Frau und (je nach Alter) gegebenenfalls auch die Kinder ergänzend befragt werden. Oft werden Töchter gar nicht oder nur im Beisein der Eltern einvernommen, von denen aber z.B. die Gefahr einer zwangsweisen Verheiratung ausging. Auch bei Betroffenen von Menschenhandel stellt sich häufig das Problem, dass sie zum Zeitpunkt der Einvernahme noch unter dem Zwang des Täternetzwerkes stehen und aus Furcht nicht in der Lage sind, ihre wahren Fluchtgründe zu offenbaren. Je später im Asylverfahren die Fluchtgründe zu Tage treten, umso schwieriger wird es für die Betroffenen von der Behörde als glaubwürdig erachtet zu werden (Vorhalt des gestiegerten Vorbringens).

Als Vertragsstaat der Istanbul Konvention<sup>6)</sup> ist Österreich auch völkerrechtlich verpflichtet, Betroffenen geschlechtsspezifischer Verfolgung Schutz zu gewähren und sicherzustellen, dass sie unter keinen Umständen in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem ihr Leben gefährdet wäre oder in dem sie Folter oder einer unmenschlichen/erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen werden können (Verbot der Zurückweisung gem Art 61).

### Ausblick

Der GREVIO Evaluierungsbericht mag eine Reihe an positiven Maßnahmen in Österreich hervorheben, zeigt aber auch, dass es bei der Umsetzung der Istanbul Konvention noch einige Defizite gibt.<sup>7)</sup> Gerade was den Umgang mit vor geschlechtsspezifischer Verfolgung schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen und insbesondere die Identifizierung betroffener Frauen anbelangt, muss also noch einiges getan werden.

1) UNHCR: Women, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/women.html>

2) BMI. Vorläufige Asylstatistik, Stand September 2019

3) Es handelt sich um die schwerste Form von FGM. Das gesamte Genital [Klitoris(-vorhaut) und Schamlippen] wird entfernt und die Wunde bis auf ein kleines Loch zugenäht.

4) Anna Wildt: Frauen im Spiegel des österreichischen Asylrechts. Der Schutz vor frauenspezifischer Verfolgung. In: E.Hausbacher et al (Hrsg.): Migration und Geschlechterverhältnisse. VS Verlag für Sozialwissenschaften 2012, S.186

5) Cornelia Grobner: Glück muss frau haben. In: Südwind-Magazin 10/2015

6) Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

7) GREVIO: Baseline Evaluation Report Austria. September 2017, S.48–51



## WIE KINDER IHR RECHT AUF DEN SCHUTZ DER UMWELT SELBST IN DIE HAND NEHMEN – UND WELCHE UNTERSTÜTZUNG SIE DABEI BENÖTIGEN

**Text** / Sebastian Öhner, Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte, tätig bei den Wiener Kinderfreunden.

” **Schutz der Umwelt ist ein Kinderrecht.** “

Es ist fünf vor zwölf am 27. September 2019. Auf dem Wiener Heldenplatz versammeln sich mehr als 80.000 Menschen, deren Ziel es ist, gegen den Stillstand in der Klimapolitik zu protestieren. Damit wurde der weltweit stattfindende finale „Earth Strike“ auch in Wien zu einem Rekordereignis. Es war einer der vielen Momente des letzten Jahres, in dem insbesondere Kinder und Jugendliche auf die seit langer Zeit begangenen Versäumnisse in der Umwelt- und Klimapolitik hinwiesen. Was neben den politischen Forderungen oft eher in den Hintergrund geriet, war der rechtliche Diskurs über die gesetzlichen Grundlagen dieser Forderungen. Dabei ist die Debatte über den Zusammenhang von Kinderrechten und dem Schutz der Umwelt keine neue.

In der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) findet sich gleich an verschiedenen Stellen ein konkreter Verweis auf den Schutz der Umwelt. Herausragend ist dabei zunächst Art 24, der das Kinderrecht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit normiert. Hier wird durch den Verweis in Abs 2 lit. c klargestellt, dass „die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind“, um dem in der KRK gewährten Gesundheitsschutz nachzukommen. Daran schließt auch Art 6 Abs 2 an, wenn darin bestimmt wird, dass die Vertragsstaaten das Überleben und die Entwicklung des Kindes sicherstellen müssen. So findet sich der Umweltschutz hier

zwar nicht im Wortlaut des Gesetzestextes, kann aber auf jeden Fall bei einer sinngemäßen Umsetzung dieser Bestimmung nicht außer Acht gelassen werden. Dies lässt sich alleine schon daraus schließen, dass, wenn die Umwelt nicht geschützt wird, Kinder durch die Folgen des ökologischen Drucks in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden oder sogar ihr Leben in Gefahr gebracht wird. Schließlich ist in einer solchen Überlegung auch darauf hinzuweisen, dass bei allen Maßnahmen immer auf das Kindeswohl besondere Rücksicht genommen werden muss.

Ein weiterer Aspekt, der deutlich macht, dass der Schutz der Umwelt

” **Intakte Umwelt muss erhalten bleiben.** “



von essenzieller Bedeutung ist, wenn es um die Einhaltung der KRK geht, wird ersichtlich, wenn man sich den Inhalt des in Artikel 2 enthaltenen Diskriminierungsverbotes vor Augen führt. Gemäß diesem müssen die Rechte aller Kinder ohne jede Diskriminierung geachtet werden. Demnach ist zu erkennen, dass der irreversible Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Zerstörung von Lebensräumen dazu führen, dass eine intergenerationelle Ungerechtigkeit für zukünftige Generationen von Kindern, die nicht mehr in einer intakten Umwelt aufwachsen können, geschaffen wird. Da die Zeit, in der man sich befindet, kein relevanter Grund für eine Ungleichbehandlung ist, dürfen auch zukünftigen Generationen keine derartigen Schäden zugefügt werden.

So ist der Grundsatz, die Gleichheit zwischen den Generationen zu schützen, ebenfalls bereits in der Klimarahmenkonvention verankert. Denn diese verpflichtet die Vertragsparteien als gegenwärtige Generation dazu, auf grundlegender Gerechtigkeit das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu schützen. Diese Vorstellung von den Staaten als Verwalter, die auch den zukünftigen Generationen, zumindest moralisch, verpflichtet sind, ist schon tief in der Doktrin des „öffentlichen Vertrauens“ verwurzelt, die ihren Ursprung in Justinians Corpus Juris Civilis hat, der Kodifizierung des Römischen Rechts aus dem 6. Jahrhundert.

Festhalten lässt sich somit in einem ersten Schritt, dass anhand der bereits in der KRK enthaltenen Bestimmungen der Schutz der Umwelt für deren effektive Einhaltung unumgänglich ist und somit als ein Menschenrecht im Sinne der Kinderrechte verstanden werden kann. Allein diese Erkenntnis hilft jedoch noch nicht gegen den immer größer werdenden ökologischen Druck, der vor allem auf den Schultern der Kinder lastet. Um diesen zu verringern,

## „ Kinder verschaffen sich Gehör – mit Recht! “

müssten Möglichkeiten geschaffen werden, um einen Anspruch aus der Verletzung dieser Rechte effektiv durchsetzen zu können. Denn obwohl die KRK als erfolgreichster völkerrechtlicher Vertrag – in Bezug auf seine Ratifizierungen – gilt, lässt die Durchsetzbarkeit der in ihr enthaltenen Bestimmungen oftmals zu wünschen übrig. Somit bleibt abzuwarten, wann die Gefahren des Klimawandels endlich als so gravierend erkannt werden, wie sie es tatsächlich sind, und der Geltendmachung von Schäden durch die Missachtung des Umweltschutzes endlich operationale Wirkung verliehen wird.

Im Jahr 2019 haben Kinder auf der ganzen Welt gezeigt, dass der Kampf gegen den Klimawandel noch immer nicht mit der notwendigen Intensität geführt wird. Aufgrund der vorherrschenden Untätigkeit haben die Kinder selbst es in die Hand genommen, sich Gehör zu verschaffen und auf die Probleme hinzuweisen. Und das mit Recht! Denn Kinder sind von den Auswirkungen des Klimawandels aufgrund ihrer physischen Voraussetzungen und wegen der Vernichtung ihrer Zukunftsperspektiven besonders betroffen. Deshalb ist es die Aufgabe der Zivilgesellschaft und vor allem auch der Politik, Kinder zu unterstützen, ernst zu

nehmen, in die Entscheidungen, die auch ihren Lebensbereich betreffen, mit einzubinden und vor allem ihr Recht auf den Schutz der Umwelt nicht zu vernachlässigen. Denn dafür ist es bereits fünf vor zwölf.



## UN-KONVENTION: ÖSTERREICH VERFEHLT DIE VORGABEN DEUTLICH

**Text** / Dr. Erwin Riess, Aktivist der autonomen Behindertenbewegung und Vorstandsmitglied der Österreichischen Liga für Menschenrechte

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. In Österreich ist die UN-Behindertenrechtskonvention seit 26. Oktober 2008 in Kraft. Sie muss bei der Gesetzgebung und der Vollziehung (Verwaltung und Rechtsprechung) berücksichtigt werden.

Wir werden aber sehen, dass die Nichtberücksichtigung in Österreich keine Konsequenzen nach sich zieht.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Diese Regelung wiederholt und bekräftigt die Regelungen des Artikels 13 des UN-Sozialpakts, der Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention sowie des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Ausgehend vom Prinzip der Gleichberechtigung, soll die UN-Behindertenrechtskonvention ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass behinderte Menschen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

Durch alle Bestimmungen der UN-Konvention zieht sich der Grundsatz der Internationalen Independent-Living-Bewegung: keine Aussonderung, keine Großheime,

„ **Nichtberücksichtigung ohne Konsequenzen.** “

keine Entfernung der behinderten Menschen aus den Ortskernen und Städten, wie es in Österreich – siehe die jüngst bekannt gewordenen Missbrauchsfälle – die Regel ist.

Des Weiteren gilt: Nothing about us without us! Menschen mit Behinderung dürfen nicht mehr länger machtlose Objekte der Politik sein, sondern sie müssen als politische Subjekte anerkannt werden, die selbstverantwortlich die Gestaltung der eigenen Lebenswirklichkeit mit Politik und Gesellschaft verhandeln.

Schließlich gilt: Die Internationale Behindertenbewegung und somit auch die österreichische Selbstbestimmt-Leben-Bewegung ist nicht religiös. Die Zeiten, in denen behinderte Menschen in religiösen Zwangsjacken gehalten werden, sind vorbei. Noch im Welt-Katechismus,

dem kanonisierten Lehrfundament der katholischen Kirche, heißt es ja, dass behinderte Menschen nicht gegen Diskriminierung aufbegehren sollen, weil sie in ihrem „Leiden“ die Sünden der Welt büßen. Aber auch alle anderen Religionen befehligen sich im Umgang mit behinderten Menschen diskriminierender Praktiken.

Die offiziellen Behindertenverbände, die Religionsgemeinschaften, Parteien oder deren Vorfeldorganisationen nahestehen, sind Teil des Problems, nicht der Lösung. Behinderte Menschen sind für diese Organisationen ein gut funktionierendes Geschäftsmodell, das hohe Gewinne und Arbeitsplätze in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen sichert (Österreichischer Behindertenrat, Zivilinvalidenverband, Kriegsopferverband, Lebenshilfe, Diakonie, Caritas, pro mente etc.).

Selbstbestimmte Politik von Menschen mit Behinderung kann grundsätzlich nur gegen diese Strukturen erfolgreich sein. In scharfem Kontrast und im Gegensatz zu den oben angeführten staatlichen und halbstaatlichen Organisationen stehen der UN-Monitoringausschuss, SLIÖ-Österreich (Dachverband der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung) mit ihren Gruppen in den Bundesländern sowie diverse von behinderten Menschen geleitete Beratungseinrichtungen wie BIZEPS, Wiener Assistenzgenossenschaft WAG und andere von der UN-Konvention angeleitete Selbstorganisationskerne einer auf Respekt und Selbster-



mächtigung gründenden Behindertenbewegung nach Maßgabe der UN-Konvention.

Die UN-Konvention fordert das Ende aller exkludierenden Bildungs-, Wohn- und Arbeitsformen. In Österreich findet das Gegenteil statt. Laufend werden neue aussondernde Einrichtungen finanziert und errichtet.

In Italien, aber auch in anderen Staaten funktioniert die ausschließlich inklusive Beschulung behinderter Menschen mit nicht behinderten AltersgenossInnen seit Jahrzehnten mit durchschlagendem Erfolg. In Österreich wird diese Erfahrung beharrlich negiert.

Sonderschulkarrieren sind immer Autobahnen ins lebenslange gesellschaftliche Abseits. Das Sonderschulsystem wird von der Lehrgewerkschaft beharrlich verteidigt, es fungiert seit Jahrzehnten als Selektions- und Unterdrückungs-

” **Arbeitslosigkeit  
Behinderter  
steigt stetig.** “

instrument, das zehntausende Menschen aus der gesellschaftlichen Normalität drängt.

Der Zugang behinderter Kinder zum allgemeinen Schulsystem ist nicht gewährleistet. Das Recht der Eltern behinderter Kinder, ihr Kind in die wohnortmäßig nächste schulische Einrichtung zu geben, besteht nur auf dem Papier. Aufgrund mangelnder Gesetze (Antidiskriminierung) kann der Zugang nicht eingeklagt werden. Es gibt für Aussonderer unter den SchuldirektorInnen keine Sanktionen.

Die allgemeine Arbeitslosigkeit sinkt, bei behinderten Menschen steigt sie beständig an – in den letzten fünfzehn Jahren um 170 Prozent. Tatsächlich ist mindestens jeder zweite behinderte Mensch ohne gesetzlich bezahlte Erwerbsarbeit. Regierung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer und die Politik von Ländern und Kommunen nehmen diese Entwicklung hin und fördern sie sogar. Die offiziellen Behindertenverbände und der ÖVP-Behindertensprecher im Nationalrat befürworteten die Abschaffung des Kündigungsschutzes für behinderte ArbeitnehmerInnen. Tatsächlich zählt Österreich unter vergleichbaren OECD-Staaten zu jenen, in denen es für behinderte Menschen am schwierigsten ist, einen Vollzeit Arbeitsplatz zu ergattern. Zu gering bemessene Pönalezahlungen für aussondernde Arbeitnehmer entfalten keine abschreckende Wirkung. Dazu kommt, dass in oben erwähnten Heimen und Institutionen rund 25.000 behinderte Menschen zum Teil 40 Stunden in der Woche arbeiten, dafür mit 20 bis 40 Euro im Monat (!) abgefunden werden und *nicht* pensionsversichert sind. Auch dieser eklatante Menschenrechtsverstoß besteht seit Jahrzehnten und es ist keinerlei Bestrebung erkennbar, diese Sklavenarbeit zu beenden.

Auch in den wichtigsten übrigen Bereichen verfehlt Österreich die Vorgaben der UN-Konvention deut-

lich. So besteht mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz die Karikatur eines Antidiskriminierungsgesetzes, es lässt *keine Beseitigung* eines diskriminierenden Tatbestands zu. Im Bereich Politik und Repräsentation weisen die Grünen, die SPÖ, die NEOS und die FPÖ keine selbst betroffenen und in der Sache erfahrenen BehindertensprecherInnen im Nationalrat auf. Auch hier ist eine Verschlechterung festzustellen.

Schon im letzten Bericht des UN-Monitoringausschusses wurde Österreich wegen der Nichteinhaltung der Konventionsbestimmungen massiv gerügt. Der im nächsten Jahr anstehende Bericht an die UNO wird schlechter ausfallen.

” **20 Euro pro  
Monat für  
40-Stunden-Job.** “



## DAS RECHT AUF WOHNEN UND DIE WIRKLICHKEIT

Text / Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Karin Zauner-Lohmeyer, Bakk. phil., Sprecherin der Europäischen Bürgerinitiative „Housing for All“

**W**ohnraum-Mangel, steigende Mieten, ausufernde Immobilien-Spekulation: Wie rechtsverbindlich ist das Recht auf Wohnen in der Realität? Und warum ist die Europäische Bürgerinitiative „Housing for All“ notwendiger denn je?

Auf den ersten Blick ist alles eindeutig. Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen. Konkret: *„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“* Damals, 1948, hat man in der

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – exakt im Artikel 25, Absatz 1 – diesen minimalen Grundkonsens der Weltgemeinschaft definiert.

Mehr nicht. Denn einklagbar ist dieses Recht nicht. Auch die „Europäische Sozialcharta“ von 1996 ist es nicht. Erst 15 Jahre später hat Österreich diese Charta ratifiziert, also in staatliches Recht übernommen. Aber: Österreich hat sich Ausnahmen ausbedungen und Vorbehalte gegen den Artikel 30 der Charta (Recht auf Schutz vor Armut) und 31 (Das Recht auf Wohnen) angemeldet. Und das, obwohl eine Charta nicht mehr ist als eine Willenserklärung, die keinerlei Basis schafft, individuell materielles Recht.

### Handelsgut Wohnraum

Und dabei: Ganz so übel wie in anderen Staaten ist die Situation hierzulande nicht. Vor allem Wien wird immer wieder als positives Beispiel zitiert. In Österreichs Bundeshauptstadt lebt etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Gemeindebauten. 220.000 Wohnungen (von insgesamt knapp einer Million Wohneinheiten) werden von der Stadt verwaltet. Dazu kommen noch 200.000 geförderte Wohnungen. Rund 60 Prozent des Wiener Wohnungsmarktes sind per Gesetz gedeckelt und vor dem Markt geschützt. Der soziale Wohnbau wirkt preisdämpfend. In Salzburg oder Innsbruck ist dies deutlich anders: Hier ist es weit schwieriger, eine Wohnung zu finden. Geschweige denn eine erschwingliche.

Wohnraum ist mehr und mehr zum Handelsgut geworden – zur Wertanlage. Der Umstand, dass

das Geschäft mit Kurzzeitvermietung über Plattformen wie Airbnb aufblüht, ohne dass Qualitätskriterien konzessionierter Beherbergungsbetriebe erfüllt werden müssen, und dass oft genug an der Steuer vorbei kassiert wird, ist das sprichwörtliche „Tüpfchen auf dem i“. So verknappen Airbnb und Co. den Wohnraum in Europas Städten zusätzlich. Schätzungen gehen davon aus, dass dadurch eine bereits sechsstellige Zahl von Wohnungen jenen vorzuenthalten wird, die eine dauernde Bleibe suchen.

Spätestens seit dem Finanz-Crash 2008 sind Zinsen auf Tauchstation. Das Kapital hat sich auf die Suche nach Ausweichmöglichkeiten gegeben. Und ist fündig geworden, Mietobjekte sind zu „Vorsorgewohnungen“ mutiert. Das hat die Mieten in exorbitante Höhen getrieben. Und: Seit 1997 sind allein in Deutschland mehr als 700.000 kommunale Wohnungen privatisiert. Seit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 haben sich öffentliche Investitionen in bezahlbares und soziales Wohnen halbiert. Allein in Deutschland fehlen, laut einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung, etwa 1,9 Millionen bezahlbare Wohnungen. Während die finanzielle Belastung bei Mieten kontinuierlich und dramatisch in die Höhe geht, steigen die Reallöhne, wenn überhaupt, nur minimal.

Am schärfsten wird die Unzufriedenheit derzeit in Berlin artikuliert: „Wohnen ist ein Menschenrecht und keine Handelsware!“, ist da auf Spruchbändern zu lesen, oder: „Stoppen wir den Mietenwahnsinn!“ Und: „Mein Zuhause ist keine Cashcow!“

„ **Wohnen ist keine Handelsware!** “





### Initiative gegen europaweite Missstände

Rund 82 Mio. Europäer/innen sind laut EUROSTAT von Wohnkosten überbelastet, bezahlen mehr als 40 Prozent ihres Einkommens fürs Wohnen oder müssen in gesundheitsgefährdenden Wohnverhältnissen leben. Die Zahl Wohnungsloser steigt, in Österreich sind es rund 15.000, in Spanien mehr als 2 Millionen.

All das ist der Hintergrund, vor dem im Frühjahr eine Europäische Bürgerinitiative (EBI) gestartet worden ist. Denn die Entwicklung des Wohnungsmarkts in diese falsche Richtung ist keine unabänderliche Tatsache, sondern das Ergebnis der politischen Rahmenbedingungen. Genau hier setzt die EBI „Housing for All“ an. So sollen öffentliche Investitionen in sozialen Wohnbau künftig nicht als Schulden im Sinne der Maastricht-Kriterien gewertet werden, sondern als Investition. Es muss ein EU-Fonds für gemeinnüt-

zige, nachhaltige Wohnbauträger eingerichtet werden. Und schließlich ist es unbedingt nötig, europaweit die Wohnsituation in Städten zu erheben, standardisiert – und damit vergleichbar.

Wenn es den Initiatorinnen und Initiatoren gelingt, mehr als 1 Mio. Unterschriften in ganz Europa zu sammeln, dann müssen sich EU-Kommission und EU-Parlament mit den Forderungen auseinandersetzen. Es braucht eine EU, die eine bessere Wohnungspolitik ermöglicht.

Das Recht auf Wohnen ist oft verankert, doch handelt es sich dabei um politische Absichtserklärungen. Nicht mehr und nicht weniger. Wie sieht es in den nationalen Verfassungen aus? In nur drei Staaten ist das Recht auf Wohnen in der Verfassung explizit verankert: in Belgien, Spanien und Portugal. Diesen Bestimmungen wird in der juristischen Literatur nicht der Charakter eines einklagbaren Rechtes zugeschrieben<sup>1)</sup>.

### „Housing for All“ dringender denn je

Manche sehen die „Säule der sozialen Rechte“ als einen neuen Anlauf. Im Jahr 2017 haben die drei Institutionen Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission diese „Säule“ beschlossen – einen Katalog von 20 Grundsätzen zur Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Auch Wohnen ist darin enthalten – Kapitel 19 „Wohnraum und Hilfe für Wohnungslose“. Aber wieder ist es weder eine Richtlinie noch eine Verordnung, sondern eine Proklamation, ein politischer Kompass, der keinen individuellen Rechtsanspruch schafft.

Die EBI „Housing for All“ ist also aktueller und dringender denn je. Wer mehr erfahren will, findet alle relevanten Informationen auf [www.housingforall.eu](http://www.housingforall.eu). Hier kann man die Europäische Bürgerinitiative auch unterstützen.

„ **Politischer Kompass ohne Rechtsanspruch.** “

1) Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages 2019: Recht auf Wohnen. Ausgestaltung und Rechtswirkung in den Verfassungen der Bundesländer und der EU-Mitgliedstaaten, WD 3 - 3000 -120/19



## MUSLIMINNEN AM WORT: EINE DEKLARATION MUSLIMISCHER FRAUEN

**Text** / Carla Amina Baghajati, Mitgründerin der Initiative muslimischer ÖsterreicherInnen, Obfrau des Forums muslimische Frauen Österreich, im Vorstand der Plattform Christen und Muslime. Eine der ersten Frauen in den Gremien der IGGÖ. Projektleiterin der Initiative „Musliminnen am Wort“. Schulumtsleiterin der Islamischen Glaubensgemeinschaft.

### Kopftuchverbote als populistischer Katalysator?

Im April 2018 löste eine neue Debatte um Kopftuchverbotsgesetze unter vielen Musliminnen Besorgnis aus. Ob frau nun Kopftuch trug oder nicht – immer stärker wurde im Alltag spürbar, wie sich die Einstellung gegenüber dem Islam ins Negative verschob. Die Migrationsbewegungen des Jahres 2015 und die Sicherheitsfrage angesichts extremistischen Terrors hatten verbreitetes Unbehagen ausgelöst und bestehende Ressentiments verstärkt. Musliminnen erlebten eine Politik, die im Wortsinn auf ihren Köpfen diese Befindlichkeiten abarbeiten wollte. Um sich greifende Ängste bezüglich der Bewahrung der eigenen Identität, die teilweise auch noch geschürt worden waren, konnten scheinbar aufgefangen werden, indem man per Verbot des in der

Mehrheitsbevölkerung unbeliebten Kopftuches demonstrierte, „wer der Herr im Hause ist“. Dass sich hier auch typische patriarchale Denkmuster verbergen, fiel auch darum nicht weiter auf, weil man sich gerne auf den Anspruch berief, das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter bewahren zu wollen.

### Ideologische Aufladungen

Nun kann nicht geleugnet werden, dass die besagte Sichtbarkeit des Kopftuches auch auf muslimischer Seite verschiedentlich instrumentalisiert wurde. Dabei lassen sich in der jüngeren Geschichte Beispiele in die eine (Frau ohne Kopftuch) wie in die andere (Frau mit Kopftuch) Richtung als Illustration der jeweiligen Ideologie finden. Auf der Strecke bleiben angesichts der Fülle an Zuschreibungen und Projektionen die betroffenen Frauen selbst. Unterbelichtet bleiben durch die geradezu zwanghafte Fixierung auf das Kopftuchtragen auch real existierende Problematiken mangelnder Gleichstellung von Mann und Frau. Darin liegt, gerade aus Sicht der Betroffenen, die vielleicht größte Herausforderung.

### Verschleierung der eigentlichen frauenpolitischen Aufgaben

Männer scheinen auch die Politik rund ums Kopftuch zu bestimmen – hier als angebliche „Frauenbefreier“ gegen das Kopftuch, dort als „Frauenbeschützer“ für das Kopftuch. Die großen und gemeinsamen frauenpolitischen Themen – gleicher Lohn für

„ Mehr Teilhabe und Mitsprache für Musliminnen. “

gleiche Arbeit, strukturelle Gleichstellung oder die Überwindung einengender Geschlechterrollen – treten dagegen in den Hintergrund. Setzt innermuslimisch eine Art Kampf um die Religionsfreiheit „unserer Frauen“ ein, so verschleiert dies den Blick auf all das, was im Argen liegt. Denn Anspruch und Wirklichkeit klaffen in der Lebensrealität muslimischer Frauen nach wie vor oft auseinander. Hier wäre es auch zu bequem, sich darauf zu berufen, dass allein „die Kultur“ für Missstände verantwortlich zu machen sei. Auslegungstraditionen müssen kritisch auf sich dahinter verbergende Rollenbilder untersucht werden.

### Eine Frauendeklaration soll den Betroffenen zu Wort verhelfen

Bei einer von der Islamischen Glaubensgemeinschaft einberufe-

„ Zwanghafte Fixierung auf das Kopftuch. “



nen Sitzung im April 2018 wurden Maßnahmen diskutiert, wie man der populistischen Politik begegnen könnte. Schließlich forderte der damalige Vizepräsident Esad Memic, dass dies eine Angelegenheit sei, die Frauen selbst bestimmen sollten. Parallel zu der erfolgreichen Verabschiedung einer Imamedeclaration gegen Extremismus wurde die Idee einer Deklaration muslimischer Frauen geboren. Beauftragt mit diesem Projekt wurden die damalige Frauenbeauftragte Amina Baghajati und die Direktorin der Islamischen Fachschule für soziale Bildung, Zeynep Elibol.

### Selbstbestimmung und Selbstermächtigung

Ein spannender Prozess der Formulierung startete. Denn es versteht sich von selbst, dass es eine ganz andere Dimension hat, rund 350 Imame für ein gemeinsames Dokument zu vereinen oder tausende Musliminnen. Muslimische Frauen stellen in sich eine höchst diverse Gruppe dar. Also wurde in verschiedenen offenen Gesprächsrunden erst einmal gesammelt, welche Dinge den verschiedenen Frauen unter den Nägeln brannten. Auch wenn viele sich dafür aussprachen, möglichst keine „Kopftuchdeklaration“ zu verfassen, schob sich das Thema immer

wieder in den Vordergrund. Einig war man sich dabei in der Betonung des Selbstbestimmungsrechtes muslimischer Frauen. Immer wieder sprachen sich die Frauen dafür aus, untereinander solidarisch zu sein, um zu verhindern, dass angesichts der polarisierten Debatte nach innen Trennlinien zwischen Frauen mit oder ohne Kopftuch entstehen. Projektionen auf das Kopftuch dürften nicht dazu führen, sich irgendwie instrumentalisieren zu lassen. Gegen jede Ideologisierung des Kopftuchs müsse es bei der Trägerin oder auch Nicht-Trägerin liegen, was sie damit ausdrücken möchte. Vor allem dürfe die Identität einer Muslimin nicht auf das Kopftuchtragen zugespitzt oder beschränkt werden.

### Gegen Fremdzuschreibungen

Diese Punkte sind zentral in der Deklaration. Sie richtet sich dabei auch an die eigene Community und fordert unter anderem mehr Teilhabe und Mitsprache. Neben dem Forderungsteil steht eine Analyse der Projektionen aufs Kopftuch mit dem Versuch, diese zu dekonstruieren. Abschließend definieren sich Frauen in wichtigen sozialen Rollen selbst: Als Schülerinnen und Studentinnen, als Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen, als Mütter und Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Präsentiert wurde die Deklaration am 12. März 2019. Den tausenden Unterzeichnerinnen geht es letztlich darum, Fremdzuschreibungen und damit entstandene Ängste zu überwinden und den sozialen Zusammenhalt in einer pluralen Gesellschaft zu stärken. Bewusstsein für Gemeinsamkeiten soll nachhaltig das „othering“ verhindern – das zu der „anderen“ gemacht zu werden und somit als Folie der Abgrenzung instrumentalisiert zu werden. Im Prozess des Einholens von Unterschriften, der bewusst nicht über die sozialen Medien, sondern „face to face“ gestaltet wurde, fand ein wichtiges Empowerment statt. Frauen wurden

jenseits jeden Opferklischees zu Akteurinnen, die für sich selbst eintreten.

Gegen paternalistische Bevormundung einzutreten erhält angesichts der Formulierungen, die im Zuge der Verbotsgesetze verwendet werden, erhöhte Dringlichkeit. Immer wieder taucht dort auf, dass es allein auf die Sicht des „objektiven Beobachters“ und nicht auf die Absicht des (sic!) Trägers ankomme. Zuletzt findet sich dies auch im Rundschreiben 17/2019 des BMBWF zur Umsetzung des Kopftuchverbotes.<sup>1)</sup> Irritierend wirkt hier auch, wie im gleichen Atemzug Werte aus den gesetzlich verankerten Erziehungszielen<sup>2)</sup> zitiert werden – „Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen“ und die „Befähigung zu selbständigem Urteilen“, die so gar nicht zu dieser entmündigenden Verbotspolitik passen.

1) Über die Gruppe der Musliminnen hinaus muss dies aus demokratiepolitischer wie menschenrechtlicher Sicht bedenklich stimmen.

2) Die Deklaration ist auf der Homepage der IGGÖ abrufbar und auch hier zu lesen: <http://www.forum-muslimische-frauen.at/index.php?page=deklaration-muslimischer-frauen>

„ Nur auf den Beobachter kommt es an. “



## KAMPF UM GESELLSCHAFTLICHE ANERKENNUNG

LGBTIQ: EIN HISTORISCHER RÜCKBLICK UND EINE BESTANDSAUFNAHME FÜR ÖSTERREICH.

**Text** / Mag. Andreas Brunner, Mitbegründer der Regenbogenparade, Co-Leiter von QWIEN – Zentrum für queere Geschichte

Im Zuge der im Juni 2019 in Wien stattfindenden Europride wurde auch das 50-Jahr-Jubiläum der Stonewall Riots in New York gefeiert. Ende Juni 1969 wehrte sich eine Gruppe Lesben, Schwule und Trans\*-Personen gegen eine Polizeirazzia in der Bar Stonewall Inn in der New Yorker Christopher Street und lieferte sich mehrtägige Auseinandersetzungen mit der Polizei.

LGBTIQs (Lesbian, Gay, Bi-, Trans\*-, Intersexuell, Queer) wollten nicht mehr länger polizeilicher Willkür ausgesetzt sein, nicht mehr gezwungen sein, das eigene Begehren und die eigene Identität zu verstecken, und nicht mehr zu Opfern gesellschaftlicher Ausgrenzung und Gewalt werden. Der Kampf um gesellschaftliche Anerkennung und rechtliche Gleichstellung fand in den Stonewall Riots seine Geburtsstunde. Weltweit werden heute vor allem in den Junitagen Christopher Street Day Paraden abgehalten, die einerseits der Selbstversicherung innerhalb der bunten Vielfalt der LGBTIQ Community dienen, Solidarität einfordern und bieten, andererseits auch politische Forderungen an die Mehrheitsgesellschaft formulieren.

Der Weg zur rechtlichen Gleichstellung war auch in Österreich ein langer, der die Erfolge der LGBTIQ-Bewegung als Menschenrechtsbewegung nachzeichnet. Das Totalverbot einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Erwachsenen wurde von der Regierung Bruno Kreisky 1971 aufgehoben. Gesellschaftliche Anerkennung war damit jedoch

kaum verbunden, denn vier neue Strafrechtsparagrafen sollten Homosexuellen Grenzen setzen. Zum Schutz vor Verführung von jungen Männern wurde ein Schutzalter von 18 Jahren für homosexuelle Beziehungen festgelegt (§ 209 StGB). Gleichgeschlechtliche Prostitution unter Männern wurde verboten (§ 210 StGB). Ein Paragraf gegen „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“ (§ 220 StGB) und gegen die Gründung von „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 221 StGB) behinderten zuerst die Entstehung einer Emanzipationsbewegung. Mit der Nichtuntersagung der Homosexuelleninitiative (HOSI) Wien 1979/80 begann auch in Österreich die Ausbildung einer vielfältigen LGBTIQ-Community. Es war der Beginn eines langen Kampfes für die rechtliche Gleichstellung, aber vor allem auch gegen die gesellschaftliche Ächtung.

Die Aids-Krise führte zu einer vermehrten Sichtbarkeit homosexueller Lebensweisen und auch zu einer Diskussion über die rechtliche Absicherung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Nachdem 2002 mit dem § 209 der letzte Paragraf vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden war, wurde 2004 die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung im Arbeitsrecht verboten. Österreich setzte damit die Mindestanforderungen von Antidiskriminierungsvorschriften der Europäischen Union um. Eine Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf andere Lebensbereiche wurden bislang von ÖVP und FPÖ verhindert.

Anfang 2010 trat das Gesetz für Eingetragene Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare in Kraft. Zahlreiche Ungleichbehandlungen zur Ehe wurden danach vor Gericht vor allem durch das Rechtskomitee Lambda (RKL) erfolgreich bekämpft. Das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption fiel 2013, seit 2016 ist auch die Adoption nichtleiblicher Kinder durch verpartnerte Paare in Österreich erlaubt. Als der Verfassungsgerichtshof im Dezember 2017 entschied, dass das Eheverbot für homosexuelle Paare nicht verfassungskonform ist, war der Weg zur Ehe für alle auch gegen den Widerstand der Politik geebnet. Mit diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs wurde Österreich das erste Land Europas, und das vierte weltweit, das das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Schließung einer Zivilehe als fundamentales Menschenrecht anerkannte und in der Verfassung verankerte.

“ **LGBTIQ: ein langer Weg zur Gleichstellung.** “



## ” Hohe Selbstmordrate bei LGBTIQ-Jugendlichen. “

Auch Transgender mussten sich rechtliche Verbesserungen vor Gericht erkämpfen. Mit dem Transsexuellenerlass des Jahres 1983 wurde die Basis für Personenstandsänderungen festgelegt. Genitalanpassende Operationen wurden neben psychiatrischen Gutachten zur Grundlage für die Anpassung des Namens. Der Scheidungszwang, die Annullierung einer bestehenden Ehe vor der Personenstandsänderung, wurde bereits 1996 vom Verfassungsgericht aufgehoben. Der lang bekämpfte Operationszwang fiel erst nach der Aufhebung des gesamten Transsexuellenerlasses durch den VfGH im Jahr 2006 und weiteren höchstgerichtlichen Urteilen 2009. Seit 2010 ist die Entscheidungskompetenz für Personenstandsänderungen den Ländern übertragen, nach wie vor sind psychologische Gutachten notwendig. Die Forderungen der Transgender-Bewegung nach Selbstbestimmung statt geschlechtsregulierende Bürokratie verhallen bislang ungehört.

Gegen die Praxis geschlechtsanpassender Operationen im Kindesalter kämpfen Intersexuelle bis heute. Kinder, die mit nicht eindeutig männlichen oder weiblichen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, wird vom medizinischen Personal ein Geschlecht zugewiesen,

die Operationen entsprechen oft nicht dem Geschlecht, mit dem sich intergeschlechtliche Menschen als Erwachsene identifizieren. In einem bahnbrechenden Urteil stellte der Verfassungsgerichtshof 2018 fest, dass eigenständige geschlechtliche Identität von intergeschlechtlichen Personen vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung zu schützen ist. Die Begriffe „inter“ und „divers“ wurden vom VfGH als zulässiger Geschlechtseintrag im Personenstandsregister anerkannt.

Auch wenn auf rechtlicher Ebene in Österreich in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht wurden, bleibt noch viel zu tun. LGBTIQ sind in vielen Lebensbereichen nach wie vor diskriminiert. Jede\*r Fünfte verheimlicht die sexuelle Orientierung aus Angst vor Diskriminierung am Arbeitsplatz, die Selbstmordrate unter LGBTIQ-Jugendlichen ist weiterhin erhöht, im Bildungsbereich werden in den Unterrichtsmaterialien nach wie vor heteronormative Familienmodelle zementiert. Seit den frühen 1970er-Jahren wurde kaum ein Fortschritt durch eine Bundesregierung in Angriff genommen, fast alle Diskriminierungen wurden durch ein nationales oder internationales Gericht beseitigt.

## ” Es bleibt in Österreich noch viel zu tun. “

### QWIEN

Vor mehr als zehn Jahren gegründet, ist QWIEN, das Zentrum für queere Geschichte, nicht nur ein Archiv für die LGBTIQ-Geschichte, das die gesammelten Materialien Forschenden zur Verfügung stellt, sondern selbst eine Forschungsstelle, die unter anderem über die NS-Verfolgung Homosexueller oder die Dekonstruktion geschlechtlicher Stereotypen „orientalischer Männer“ in der deutschsprachigen Kulturgeschichte forscht.

[qwien.at](http://qwien.at)



## IT'S THE SOCIETY, STUPID!

WARUM DEMOKRATIEVERTRÄGLICHE MEDIEN WICHTIGER SIND DENN JE.

**Text** / Dr. Klaus Unterberger, Politikwissenschaftler, Journalist und Leiter des „Public Value Kompetenzzentrums“ in der Generaldirektion des ORF

**M**einungsfreiheit, Menschenrechte, Demokratie und öffentlich-rechtliche Medien haben eines gemeinsam: Viele Menschen halten sie für selbstverständlich. Digital Natives leben in Österreich in einer Welt, in der das freie Wort, Rechtsstaatlichkeit und der Zugang zu Information alltäglich und voraussetzungslos erscheinen. Wahr ist das Gegenteil: Was demokratische Standards betrifft, ist weder Europa noch Österreich eine „isola felice“: Menschenrechte werden in Zeiten der Migrationsströme auch hierorts durch inszenierte Empörungsbewirtschaftung und Fremdenfeindlichkeit relativiert,

„ **Demokratie ist nicht selbstverständlich.** “

Demokratie wird auch im Herzen Europas durch ein Aufflammen autoritärer, nationalistischer Strömungen bedroht. Und die Suche nach vertrauenswürdiger Information ist angesichts der Flut an manipulativen Nachrichten und Bildern zu einer oft unüberwindlichen Aufgabe geworden.

Beobachtbar ist: Nach der Euphorie über die – nur so genannten – „sozialen Medien“, die großteils von kommerziellen Geschäftsmodellen betrieben werden, sind mittlerweile ihre Negativeffekte offensichtlich. Neben den Fake News und den Filterbubbles ist es vor allem die Mediennutzung, die ein erheblich unterschätztes Gefahrenszenario für die Demokratie ergibt: Immer mehr Menschen haben oder (noch schlimmer) suchen keinen Zugang zu überprüfbarer, vertrauenswürdiger Information. In der Schweiz sind diese „News-Deprivierten“, die sich nicht mehr durch redaktionelle Medien informieren und sich auf das Versprechen der personalisierten Kommunikation „news will find me“ verlassen, bereits die größte Mediennutzergruppe, mit 36 Prozent der Gesamtbevölkerung und 53 Prozent in der Gruppe jener unter 29 Jahren. Zugleich ergeben Analysen, dass junge Menschen gerade den Nachrichten im Internet am wenigsten vertrauen. Diese Entwicklung ergibt nicht nur eine existenzielle Bedrohung für Qualitätsmedien, sondern auch eine unsichtbare Abbruchkante für die Demokratie: Wenn Menschen nicht mehr durch zuverlässige, journalistisch geprüfte Information versorgt werden,

„ **Diskurs bedarf zuverlässiger Information.** “

sondern von personalisierten Nachrichten abhängig sind, die von Algorithmen öffentlich nicht kontrollierbarer Konzerne (oder bezahlten PR-Agenturen und Parteizentralen) gesteuert werden, kollabiert eine wesentliche Grundlage für den demokratischen Diskurs. Nähern wir uns also einer Welt, deren Wahrnehmung von einigen wenigen global agierenden Datenbaronen gesteuert wird? Überlagern Filterbubble-Effekte, algorithmisch gesteuerte Kommunikation und individuelle Befindlichkeiten das Verständnis für Gesellschaft und Gemeinwohl? Kann unter den Bedingungen populistischer Empörung und personalisierter Kommunikation überhaupt noch ein



Bewusstsein für gesellschaftliche Zusammenhänge und damit auch für Menschenrechte, Meinungsvielfalt und Demokratie entstehen?

Öffentlich-rechtliche Medien wie der ORF leisten dafür einen nicht unerheblichen Beitrag:

- > Der ORF ist nicht einem kommerziellen Primat unterworfen, sondern erfüllt auf der Basis der österreichischen Bundesverfassung und des ORF-Gesetzes eine öffentliche Aufgabe. Er ist nicht anonymen Shareholdern zur Gewinnmaximierung verpflichtet, sondern gesellschaftlich anerkannten Stakeholdern, die ihre Interessen öffentlich machen und einbringen.
- > Der ORF ist an einen streng definierten gesetzlichen Auftrag gebunden. Im Gegensatz zu kommerziellen Medien, allen voran Facebook und Google, wird die Erfüllung der im Kernauftrag des ORF-Gesetzes formulierten Verpflichtungen in umfangreicher Weise kontrolliert: durch Parlament, Rechnungshof, Regulierungsbehörde und Aufsichtsgremien. „Wer das Gold hat, macht die Regel“ stimmt im ORF nicht.
- > Unabhängigkeit und Meinungsvielfalt sind für den ORF eine konstitutive, gesetzliche Bringschuld. Das gilt gerade angesichts der zahlreichen Versuche politischer Parteien, den ORF zu vereinnahmen. Im Gegensatz zu den verborgenen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren kommerzieller Medien durch mehr oder weniger versteckte Eigentümerinteressen werden Übergriffe parteipolitischer Macht im ORF auch öffentlich geahndet und von der ORF-Belegschaft vehement bekämpft.
- > Medienqualität und die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags sind im ORF nicht nur Behauptung, sondern durch ein umfang-

reiches Controlling sichergestellt. Programmstrukturanalysen, Monitoring der Publikumsmeinung, Public-Value-Berichte, detaillierte Leistungsprofile der Programmgenres, Expert/innen und Publikumsgespräche sowie wissenschaftliche Studien gewährleisten eine umfangreiche externe und interne Evaluierung und Prüfung seiner Medienqualität.

- > Im Gegensatz zu kommerziellen Medien, die im Bereich der audiovisuellen und digitalen Medien nicht von kleinräumigen, funktionierenden Märkten, sondern von finanzstarken internationalen Konzernen dominiert werden, produzieren öffentlich-rechtliche Medien jenen „sozialen Kitt“, der jenseits der Profitlogik der Geschäftsmodelle ein Verständnis von demokratischer Gesellschaft und ihren Voraussetzungen möglich macht.

Wenn Menschenrechte, Meinungsvielfalt und Demokratie eben nicht selbstverständlich sind, sind sie von der Wertschätzung der Bürger/innen abhängig. Daher brauchen wir gerade im digitalen Zeitalter auch Medien, die nicht nur markt- und politikverträglich, sondern in transparenter, öffentlich zugänglicher und

überprüfbarer Weise demokratieverträglich sind.

Margaret Thatcher hatte nicht recht, als sie ihre konservative Revolution der 80er Jahre mit den Worten begleitet hat: „There’s no such thing as society.“ Wer angesichts der zahlreichen Krisen und Herausforderungen – den Anfeindungen von Meinungsfreiheit, Menschenrechten und Demokratie zum Trotz – nach einem Sinn von Gemeinschaft, Solidarität und Gemeinwohl Ausschau hält, würde ihr wohl mit einigem Zutrauen in die Zukunft einer gelingenden Gesellschaft entgegenhalten: „It’s the society, stupid“!

“ Öffentlich-rechtliche Medien für „sozialen Kitt“. “



